

Allgemeine Ausstellerbedingungen KONEKT Westerwald

1. Veranstalter

communita GmbH | Friedrich-Mohr-Straße 1 | 56070 Koblenz+49
261 89 99 95-0 | rhein-mosel@konekt-deutschland.de

OFFIZIELLER PARTNER DER KONEKT DEUTSCHLAND

KONEKT GmbH | Hauptstraße 17-19 | 55120 Mainz
+49 6131 554 22 92| info@konekt-deutschland.de

Veranstaltungsort

Westerwaldhalle | Westerwaldstraße 8 | 56477 Rennerod

2. Ablauf

Aufbau: 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr
Kernveranstaltung: 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Get-Together: 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Abbau: 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

3. Zulassung zur Teilnahme

Über die Zulassung von Firmen, Vorträgen und die Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Er behält sich vor, Anträge von Firmen auf Zulassung ohne Begründung abzulehnen. Die Ablehnung ist endgültig und eine Teilnahme nicht einklagbar. Den Verzicht darauf erkennt der Aussteller in seiner Anmeldung an.

4. Anmeldung

Die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich, unabhängig von der Zulassung durch den Veranstalter. Vorbehalte können nicht berücksichtigt werden. Die Standflächen werden durch den Veranstalter vergeben. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Mit der Übersendung der Unternehmensinformation einschließlich der SUCHE/ BIETE Angaben und Stellenangebote an den Veranstalter erklärt sich die Firma mit der Veröffentlichung selbiger Angaben einverstanden.

5. Untermieter

Die Aufnahme anderer Firmen in den angemieteten Stand ist ausgeschlossen. Der Aussteller darf den ihm zugewiesenen Stand weder ganz, noch geteilt anderen Firmen oder Personen überlassen. Er ist verpflichtet, während der Kernveranstaltung seine Fläche zu bespielen und nicht vor Ende der Kernveranstaltungszeit abzubauen. Im Falle eines Verstoßes ist der Veranstalter berechtigt, 50 % der Miete als Schadensersatz geltend zu machen.

6. Preise

Es gelten die im Anmeldeformular aufgeführten Preise.

7. Rücktritt

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr entlassen werden. Wird im Ausnahmefall eine Entlassung aus dem Vertrag bewilligt, so steht dem Veranstalter ein Entlassungsgeld in Höhe von mindestens 50 % der Standmiete zu.

8. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, wenn sie sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Der Betrieb von Ton-, Bild- und Videogeräten darf nur so erfolgen, dass Nachbarstände in keiner Weise gestört oder beeinträchtigt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, den Strom abzustellen.

9. Verwirkungsklausel

Quantifizierte Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Messeschluss schriftlich geltend gemacht werden, gelten als verwirkt.

10. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Mit der verbindlichen Buchung erhält der Aussteller eine Rechnung über die beauftragten Leistungen.

Die Zahlung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung. Geht die Zahlung nicht vor der Veranstaltung ein, kann der Veranstalter den Vertrag lösen und die Miete als Schaden geltend machen. Einwendungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden.

11. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung. Gleiches gilt für evtl. Folgeschäden. Ebenfalls besteht kein Haftungsanspruch, falls die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, kurzfristig abgesagt werden muss. In diesem Fall schuldet der Veranstalter lediglich bereits geleistete Standgebühren.

12. Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend empfohlen, ihre Exponate und ihre gesetzliche Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

13. Standaktivitäten

Es ist den Ausstellern ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch den Veranstalter grundsätzlich untersagt,
a) Waren zu verkaufen (die Ausgabe von kostenfreien Warenproben ist grundsätzlich gestattet),
b) außerhalb ihrer Standflächen Besucherbefragungen durchzuführen,
c) außerhalb ihrer Standflächen Werbematerialien auszugeben oder auszulegen.

14. Höhere Gewalt / Änderungen

Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen Termin als den geplanten Termin verlegt werden, behalten die vormalig getroffenen Vereinbarungen auch für den neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Veranstaltungstermins oder aus dem Ausfall bzw. einer Absage der Ausstellung keinen Schadensersatz herleiten. Wird die Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung nicht durchgeführt, werden die bereits gezahlten Standmieten nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25 % anteilig erstattet.

15. Bild- und Videoaufnahmen

Während der gesamten Veranstaltung werden Bild- und Videoaufnahmen gemacht, die potenziell für Zwecke der Berichterstattung und allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Medien genutzt werden. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, melden Sie dies bitte rechtzeitig bei dem Veranstalter an.

16. Datenschutz

Der Aussteller nimmt Kenntnis davon und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Firmen- und Ausstellerdaten zum Zwecke der automatischen Verarbeitung gespeichert werden.

17. Mündliche Nebenabsprachen

Mündliche Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für alle Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Veranstalters.

Koblenz, im Oktober 2023